



## **Allgemeinverfügung**

# **betr. Verbot der Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzschulkursen in Salsaclubs im Kanton Zürich sowie Schliessung von Clubs, in denen regelmässig derartige Veranstaltungen stattfinden**

### **Sachverhalt:**

Am 30. September 2020 erhielt der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich von der zuständigen Stelle des Contact Tracings (CT) die Rückmeldung, dass es in einer Salsatanzschule mit angegliedertem Salsatanzclub auf dem Gebiet des Kantons Zürich bei verschiedenen (Tanz)Partys, die im Wesentlichen vom gleichen Personenkreis (Community) besucht werden, zu einer gehäuften Anzahl von Indexfällen gekommen sei:

- Party vom 18. auf den 19. September 2020: 24 Indexfälle
- Party vom 21. auf den 22. September 2020: 23 Indexfälle
- Party vom 22. auf den 23. September 2020: 2 Indexfälle.

Am 1. Oktober 2020 wurden durch das Contact Tracing erneut sieben Indexfälle gemeldet, welche sich vermutlich im gleichen Salsa-Club aufgehalten haben.

Am 2. Oktober 2020 ist es in verschiedenen Salsaclubs im Kanton Zürich erneut zu insgesamt acht Indexfällen gekommen.

Bei den Besucherinnen und Besuchern von Salsa-Clubs handelt es sich um eine sogenannte «Community», d.h. eine grössere Gruppe von Personen (Salsafans und Fans weiterer südamerikanischer Tanzstile), welche teils mehrmals wöchentlich verschiedene Veranstaltungen in verschiedenen Clubs besucht. Eine Grosszahl der Clubs führen zudem gleichzeitig eine Tanzschule, wobei die Clubevents auch von deren Tanzlehrern besucht werden.

### **Erwägungen:**

1. Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-VO, SR 818.101.26) haben Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (Art. 4 Abs. 1). Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen (Abs. 2 lit. a). Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen ört-





licher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 5 vorgesehen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz (EpG; LS 818.101) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

2. Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Art. 40 Abs. 1 EpG). Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:
  - Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a),
  - Schliessen von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen oder Erlass entsprechender Vorschriften zum Betrieb (Art. 40 Abs. 2 Bst. b),
  - Verbot oder Einschränkung des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude und Gebiete sowie von bestimmten Aktivitäten an definierten Orten (Art. 40 Abs. 2 Bst. c).

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern.

3. Die Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Bar- und Clubbetrieben stellt wegen der häufig engen räumlichen Verhältnisse eine besondere Herausforderung dar. Die Problematik akzentuiert sich bei Tanzveranstaltungen, wo die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen vermutlich verstärkt wird. Beim Tanzen besteht zudem enger Körperkontakt. Getanzt wird oft paarweise, wobei die Tanzpartner auch gewechselt werden. Umso wichtiger sind die Vorkehrungen der Club-Betreiber, über ein wirksames Schutzkonzept zu verfügen und dieses ordnungsgemäss umzusetzen.
4. Mängel an Schutzkonzepten und bei deren Umsetzung gefährden die Gesundheit der Bevölkerung in schwerwiegender Weise, denn in Musik-, Bar- und Tanzbetrieben ist die Gefahr der Weiterverbreitung des Corona-Virus besonders hoch. Die Club-Besucherinnen und -Besucher kommen sich – aufgrund des hohen Schallpegels – auch bei der Kommunikation sehr nahe. Sie kommen regelmässig mit vielen Menschen in Kontakt. Die starke Atmung beim lauten Sprechen, Singen, Musizieren und Tanzen unterstützt die Freisetzung von Tröpfchen und Aerosolen als Virusträger. Weiter gefördert wird die Übertragung des Virus durch wechselnde Tanzpartner.
5. Die in Salsaclubs durchgeführten Veranstaltungen (Tanzkurse, Tanzpartys) werden im Wesentlichen von einem bestimmten Publikum (Latinofans/Latino-Community) besucht. Bei den Partys ist sowohl Paartanz, auf Wunsch aber auch Tanz mit



Partnerwechsel möglich. Die gleichen Personen besuchen teilweise mehrere Veranstaltungen pro Woche in verschiedenen Clubs. In dieser Community ist es offensichtlich wiederholt zu Ansteckungen und damit zu einer Durchseuchung von einer Vielzahl von Besuchern gekommen. Innerhalb kürzester Zeit haben sich in verschiedenen Clubs auf dem Gebiet des Kantons Zürich über 60 Personen angesteckt. Die gehäufte Anzahl von Fällen innerhalb kürzester Zeit zeigt, dass aktuell grosse Gefahr besteht, dass sich in Salsaclubs weitere Personen anstecken werden, sollten die Ansteckungsketten nicht sofort und wirksam unterbrochen werden. Auf Grund der aktuellen Situation ist das Potential für eine nicht mehr kontrollierbare Weiterverbreitung des Virus sehr gross.

6. Die weitere Ausbreitung und Durchseuchung konnte mit den bisherigen Schutzmassnahmen nicht unterbrochen werden. Vielmehr kam es immer wieder zu weiteren Ansteckungen in Salsaclubs und an Tanzveranstaltungen der Latino-Community. Die in den Clubs veranstalteten Partys werden zudem auch von Tanzlehrerinnen und Tanzlehrern besucht, was eine anschliessende Weiterverbreitung auch auf Besucher von anderen Tanzkursen wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die aktuell durch Salsaclubs mit Wirkung auf die Gesamtbevölkerung verursachte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist sehr gross. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus und eine weitere Durchseuchung unter den Besuchern der Tanzveranstaltungen und Tanzkurse von Salsaclubs zu verhindern und die Infektionsketten effektiv zu unterbrechen, sind die Durchführung von Tanzveranstaltungen sowie die Durchführung von Tanzkursen in sämtlichen auf dem Gebiet des Kantons Zürich gelegenen Salsaclubs vorübergehend, jedenfalls aber bis mindestens Sonntag, 18. Oktober 2020 (einschliesslich der Nacht auf Montag, 19. Oktober 2020) zu verbieten. Clubs, in denen regelmässig derartige Veranstaltungen stattfinden, sind für die gleiche Zeitdauer zu schliessen. Es werden sämtliche Tanzveranstaltungen in den Räumlichkeiten der Betreiber untersagt, unabhängig davon, ob es sich um Veranstaltungen des Betreibers oder eingemietete Veranstaltungen Dritter handelt.

7. Das Verbot der Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzschulkursen in Salsaclubs im Kanton Zürich sowie die Schliessung von Clubs, in denen regelmässig derartige Veranstaltungen stattfinden, gilt für alle in diesen Lokalen praktizierten Tanzstile, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) für Salsa, Merengue, Bachata, Chacha oder Kizomba.
8. Die aktuelle Situation zeigt, dass geltende Schutzkonzepte mit blosser Datenerhebung nicht genügen. Die vorhandenen Schutzkonzepte sind zu überarbeiten, so dass zukünftig effektiv vermieden werden kann, dass es erneut zu einer Vielzahl von Ansteckungen kommen kann.
9. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Angelegenheit und der grossen Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes – der Gesundheit der Bevölkerung – gilt die Verfügung ab Freitag, 2. Oktober 2020 bis und mit der Nacht vom 18. bis 19. Oktober 2020. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einlegung eines Rekurses ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.



**Die Gesundheitsdirektion verfügt:**

- I. Den im Kanton Zürich gelegenen Salsaclubs wird die Durchführung von Tanzveranstaltungen, Tanzschulkursen, Paar-Tanzabenden sowie ähnliche Veranstaltungen unabhängig vom Tanzstil per sofort verboten bis und mit dem 18. Oktober 2020 (einschliesslich der Nacht auf den 19. Oktober 2020).
- II. Clubs, in denen regelmässig derartige Veranstaltungen stattfinden, sind per sofort bis und mit dem 18. Oktober 2020 (einschliesslich der Nacht auf den 19. Oktober 2020) zu schliessen.
- III. Verstösse gegen diese Verfügung können gemäss Art. 83 des Epidemiengesetzes strafrechtlich geahndet werden.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einlegung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VI. Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
- VII. Mitteilung an
  - Direktion des Regierungsrats, Staatskanzlei
  - Gemeinden zuhanden der Gemeindepolizei
  - Kantonspolizei Zürich zuhanden der zuständigen Kommunal- und Regionalpolizeien
  - Kantonaler Sonderstab Covid-19

GESUNDHEITSDIREKTION

Walter Dietrich  
Generalsekretär